

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 107-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeisterin
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Hauptausschuss	02.07.2015			
Stadtrat	08.07.2015			
Ortschaftsrat Bitterfeld	12.08.2015			
Stadtrat	02.09.2015			

Beschlussgegenstand:

Widmung des Uferweges in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld und Holzweißig gemäß § 6 StrG LSA

Antragsinhalt:

Die OB wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Widmung des Uferweges an der Goitzsche nebst wichtigen Nebenwegen und Nebenanlagen in den Gemarkungen von Bitterfeld-Wolfen gemäß § 6 StrG LSA vorzubereiten und nach Beteiligung der Ortschaftsräte und Fachausschüsse dem Stadtrat für seine Sitzung am 02.09.2015 zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

In einigen Beschlussvorlagen der Oberbürgermeisterin der letzten Zeit wurde deutlich, dass die öffentlich-rechtliche Widmung des Uferweges an der Goitzsche in seinem derzeitigen Nutzungsumfang (Fußweg, Radweg, Inliner-Skating, Laufsport) nicht rechtlich gesichert ist.

Daher ist die OB aufzufordern, die öffentlich-rechtliche Widmung des Uferweges und seiner wichtigen Nebenwege sowie wichtiger Nebenanlagen, wie zB. die Hafenfläche mit den jeweiligen Zufahrten, vorzubereiten und durch die zuständigen Gremien beraten und beschließen zu lassen.

Diese angesprochenen Wege- und Nutzungsflächen sind vielfach mit öffentlichen Fördermitteln hergestellt worden. Nach einem Verkauf oder Tausch dieser Flächen entscheidet nicht mehr die Stadt allein über den Inhalt der Widmung, sondern der private Eigentümer hat ein Mitspracherecht nach § 6 Landesstraßengesetz (StrG LSA). Dieser Zustand entspricht nicht der Zweckbindung der Fördermittelgeber.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA, Straßengesetz LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?** 125-2011 vom 21.09.2011

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: .

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **107-2015**

Anlagen:

keine